

Netzentgelte Strom der Stadtwerke Cham GmbH

gültig ab 01.01.2012

Bei der Nutzung des Stromnetzes der Stadtwerke Cham GmbH sind das Netzentgelt und das Abrechnungsentgelt je Entnahmestelle gemäß diesem Preisblatt sowie die jeweils gültige Konzessionsabgabe, die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz und die Umlage nach § 19 (2) Stromnetzentgeltverordnung an den Netzbetreiber zu entrichten. Zudem wird bei der Nutzung einer Messeinrichtung bzw. eines Zählers des Netzbetreibers ein Entgelt für den Messstellenbetrieb je Messstelle in Rechnung gestellt. Für die Erbringung der Messung durch den Netzbetreiber wird ein Entgelt für die Messdienstleistung je Messstelle erhoben.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19%) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

1. Preise für Kunden mit ¼-h-Lastgangmessung je Entnahmestelle (Jahresleistungspreissystem):

1.1 Netzentgelte

Entnahmestelle	Benutzungsdauer <2.500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	8,03 / 9,56	2,09 / 2,49	45,83 / 54,54	0,58 / 0,69
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	14,22 / 16,92	3,02 / 3,59	74,86 / 89,08	0,59 / 0,70
Niederspannungsnetz (NS) ^(x)	16,56 / 19,71	4,32 / 5,14	85,63 / 101,90	1,56 / 1,86

^(x) Abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht

erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle mit einem Aufschlag von **2,5 %** auf die ¼-h-Messwerte (Leistung und Arbeit) berücksichtigt.

1.2 Entgelte für Messstellenbetrieb

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb enthalten den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen, sofern sie durch die Stadtwerke Cham GmbH gestellt sind.

Messkomponenten	Messstellenbetrieb €/Jahr	
	netto	brutto
¼-h-Lastgangmessung	199,30 €	237,17 €
¼-h-Lastgangmessung 2 Richtungen	212,20 €	252,52 €
Stromwandlersatz Mittelspannung	305,00 €	362,95 €
Stromwandlersatz Umspannung	24,50 €	29,16 €
Stromwandlersatz Niederspannung	24,50 €	29,16 €
Tarif- und Lastschaltgerät	8,90 €	10,59 €
Analogmodem	18,30 €	21,78 €
GSM-Modem	54,00 €	64,26 €
Einrichtung zur Impulsweitergabe	25,00 €	29,75 €

1.3 Entgelte für Messdienstleistung (Messung) bei täglicher Auslesung

Die Entgelte für die Messung enthalten die Erfassung von Energie (Aus- bzw. Able- sung) und die Datenbereitstellung.

Messebene	Messdienstleistung €/Jahr
Mittelspannung (MS)	296,50 / 352,84
Umspannung (MS/NS)	296,50 / 352,84
Niederspannung (NS)	296,50 / 352,84

1.4 Abrechnungsentgelte

Abrechnungspreis je Entnahmestelle bei monatlicher Rechnungsstellung und Jahres- schlussrechnung	234,20 / 278,70 €/Jahr
--	-------------------------------

1.5 Zusatzleistungen

Wird wegen fehlender Kommunikationsmöglichkeit, die durch den Kunden zu vertreten ist, eine Ersatzauslesung vor Ort notwendig, wird je Auslesung ein Betrag von 125,00 € netto in Rechnung gestellt.

2. Preise für Kunden mit ¼-h-Lastgangmessung je Entnahmestelle (Monatsleistungspreissystem):

2.1 Netzentgelte

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, besteht die Möglichkeit **vor** Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	7,64 / 9,09	1,16 / 1,38
Umspannung (MS/NS)	12,48 / 14,85	1,18 / 1,40
Niederspannungsnetz (NS)	14,27 / 16,98	3,12 / 3,71

2.2 Preise für Messstellenbetrieb Siehe 1.2

2.3 Preise für Messdienstleistung Siehe 1.3

2.4 Abrechnungsentgelt Siehe 1.4

3. Preise für Kunden ohne ¼-h-Lastgangmessung je Entnahmestelle (Entnahmestelle mit Standardlastprofil):

Im Niederspannungsnetz angeschlossene Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung werden unter Zugrundelegung von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit den pauschalierten Netzentgelten abgerechnet. Je nach Bedarfsart werden dabei unterschiedliche Lastprofile verwendet, um das Verbrauchsverhalten der einzelnen Entnahmestelle nachbilden zu können.

3.1 Netzentgelte

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz (NS)	20,00 / 23,80	4,90 / 5,83

Netzentgelte für Elektro-Speicherheizung

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz (NS)		2,00 / 2,38

Bei Entnahmestellen mit gemeinsamer Messung (nur bei Bestandsanlagen zulässig) erfolgt die rechnerische Aufteilung des Verbrauchs in:

- a) Allgemeinverbrauch: Entspricht dem HT-Verbrauch mal 1,25
- b) Verbrauch der Elektro-Speicherheizung: Entspricht dem NT-Verbrauch minus (0,25 mal HT-Verbrauch)

Der ermittelte Allgemeinverbrauch wird mit dem o.g. Arbeitspreis für Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung abgerechnet, der Verbrauch der Elektro-Speicherheizung wird dem o.g. Arbeitspreis für Elektro-Speicherheizung abgerechnet. Zusätzlich wird der o.g. Grundpreis für Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung in Rechnung gestellt.

Netzentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz (NS)		2,00 / 2,38

3.2 Entgelte für Messstellenbetrieb

Entnahmestelle	Messstellenbetrieb €/Jahr
Eintarifzähler	9,00 / 10,71
Zweitarifzähler	12,20 / 14,52
Mehrtarifzähler (>=3)	33,50 / 39,87
Elektronischer Zähler	33,50 / 39,87
Zwei-Richtungszähler	33,50 / 39,87
Prepaymentzähler	33,50 / 39,87
Wandler	24,50 / 29,16
Tarif- und Lastschaltgerät	8,90 / 10,59

3.3 Entgelte für Messdienstleistung (Messung bzw. Zählerablesung)

Die Messdienstleistung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messdienstleistung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich bzw. nach Anforderung zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden Messdienstleistung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messdienstleistung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

Entnahmestelle	Ablesung €/je Messung bzw. je Zählerablesung
Eintarifzähler	2,00 / 2,38
Zweitarifzähler	2,00 / 2,38
Mehrtarifzähler (>=3)	3,00 / 3,57
Elektronischer Zähler	2,00 / 2,38
Zwei-Richtungszähler	3,00 / 3,57
Prepaymentzähler	3,00 / 3,57

3.4 Abrechnungsentgelte

Die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich bzw. nach Anforderung zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden Netzentgeltabrechnung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Abrechnung der Netznutzung setzt eine dementsprechende unterjährliche Messdienstleistung voraus.

Entnahmestelle	Abrechnung €/je Abrechnungsvorgang
Eintarifzähler	11,30 / 13,45
Zweitarifzähler	12,30 / 14,64
Mehrtarifzähler (>=3)	24,18 / 28,77
Zwei-Richtungszähler	24,18 / 28,77
Elektronischer Zähler	24,18 / 28,77
Prepaymentzähler	24,18 / 28,77

3.5 Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Minderungen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Minderungenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise für Ausgleichsenergie. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers (www.stadtwerke-cham.de) veröffentlicht.

4. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netzentgelten abgegolten.

5. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit $\frac{1}{4}$ -h-Lastgangmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem $\cos \varphi$ kleiner 0,9 verrechnet.

Preis für Blindstromlieferung	1,30 / 1,55	Ct/kvarh
-------------------------------	--------------------	----------

6. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der Verrechnungssatz des Netzbetreibers.

Zusätzliche beauftragte Vor-Ort-Zählerablesung	20,00 / 23,80	€/Ablesung
Verrechnungssatz je Monteurstunde	44,00 / 52,36	€/Stunde

Unter anderem sind folgende Leistungen kostenpflichtig:

- Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter i.d.R. Lieferant;
- Datenbeschaffung, z.B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer;
- Einrichtung einer weiteren E-Mail- Adresse für den Datenversand;
- Zusätzliche Datenbereitstellung, z.B. historische Lastgänge;
- Es gelten gesonderte Entgelte für dezentrale Erzeugungsanlagen;

7. Umlage Kraft-Wärmekopplungsgesetz (KWKG)

Die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz vom 19. März 2002, gemäß § 9 Abs. 7, wird zuzüglich zu den Arbeitspreisen in folgender Höhe erhoben.

Kategorie	Ct/kWh
A, B, C (<= 100.000 kWh/a)	0,002 / 0,002
B-Anteil (> 100.000 kWh/a)	0,050 / 0,060
C-Anteil (>100.000 kWh/a)	0,025 / 0,030

8. Sonderkundenumlage nach Stromnetzzugangsverordnung

Die Umlage nach § 19(2) der Stromzugangsverordnung wird ab 01.01.2012 zuzüglich zu den Arbeitspreisen in folgender Höhe erhoben.

Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe B	LV Gruppe C
2012	0,151 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

9. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 wird zuzüglich zu den Arbeitspreisen in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11 / 0,13
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61 / 0,73
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32 / 1,57

10. Anpassung der Netzentgelte

Der Netzbetreiber ist berechtigt, notwendige Anpassungen wegen Änderungen oder Einführung von Steuern, Abgaben und anderer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie bei Erlass von Rechtsverordnungen oder aufgrund behördlicher Auflagen bzw. gerichtlicher Verfahren unmittelbar oder mittelbar entstehender Mehr- oder Minderkosten vorzunehmen. Somit können die Entgelte, gegebenenfalls auch für vorangegangene Zeiträume, auch nach Beendigung der Verträge zur Netznutzung, eventuell nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.